



Betrifft: EAP 031-2 - Einzelbewilligung gem. § 46 SROG 2009 idgF.

Bezug: Ansuchen der Pfarrkirche- Pfarre Strobl

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 46 Absätze 1 bis 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 30/2009 idgF. in Verbindung mit § 53 der Salzburger 2009, LGBI.Nr. Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019 idgF., wird kundgemacht, dass die Pfarrkirche Strobl - Pfarre am 09. April 2024 um eine raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung zur Änderung der Art des Verwendungszweckes von Einheiten im Bereich des Pfarrhofes für eine künftig allgemeine Wohnnutzung (Mietwohnungen) auf GP. 55 ua KG Strobl angesucht hat.

Das Ansuchen wird vier Wochen lang ortsüblich kundgemacht. Die Einreichunterlagen liegen während der Amtsstunden 4 Wochen hindurch zur Einsichtnahme auf.

Innerhalb der Kundmachungsfrist können gem. § 73 Abs. 2 ROG von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen am Gemeindeamt Strobl eingebracht werden.

Kundmachungsdauer: vier Wochen

Angeschlagen am:

2. April 2024

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

Harald Humer